Beglaubigte Abschrift

11 C 75/22



Verkündet am 10.11.2022

Siemko, Justizbeschäftigte (mD) als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

- 1. der Frau.
- 2. des Herr

Kläger,

Prozessbevollmächtigter

zu 1, 2:

Herr Rechtsanwalt Frank Dohrmann, Essener Str. 89, 46236 Bottrop,

gegen

Beklagten,

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwal

hat die 11. Zivilabteilung des Amtsgerichts Bottrop auf die mündliche Verhandlung vom 20.10.2022 durch die Richterin Recksiek

für Recht erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, es bei Meidung einer Vertragsstrafe bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die Kläger, deren Kinder und Familienangehörige sowie Mitarbeiter der Kläger zu fotografieren und zu filmen.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits tragen die Kläger zu 20 % und der Beklagte zu 80 %.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Kläger hinsichtlich des Hauptsachetenors gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 2.400,00 €. Beiden Parteien wird nachgelassen, die Vollstreckung der Kostenentscheidung gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die jeweils andere Partei vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien sind Grundstücksnachbarn, wobei die zu Wohnzwecken bebauten Grundstücke mehrere hundert Meter voneinander entfernt liegen. Auf dem Grundstück der Kläger befinden sich ein Wohnhaus sowie eine gewerblich genutzte Halle, in dem die Kläger einen Betrieb für Garten- und Landschaftsbau betreiben. Das Grundstück des Beklagten ist unmittelbar an die öffentliche Verkehrsfläche angebunden. Dennoch nutzt der Beklagte überwiegend die öffentliche Zuwegung am Haus der Kläger vorbei bis zu einer Pferdekoppel, die er mit seinem Fahrzeug queren muss, um am Ende der Koppe über einen kleinen Pfad zu seinem Haus zu gelangen.

Die Kläger leiteten wegen vermeintlicher Foto- bzw. Filmaufnahmen des Beklagten ein Schlichtungsverfahren ein. Zu dem dortigen Termin erschien der Beklagte nicht.

Die Kläger behaupten, dass der Beklagte jede Gelegenheit nutze, sie, ihre teilweise minderjährigen Kinder, Besucher oder Mitarbeiter zu filmen oder zu fotografieren. Dies geschehe nahezu täglich. Der Beklagte halte hierfür mit seinem Fahrzeug oder Traktor unmittelbar vor ihrem Haus an. Er versuche die Kläger zu provozieren, um deren Reaktion zu filmen. Die Aufnahmen verwende er zur Vorlage bei verschiede-

nen Behörden wegen angeblicher Verstöße der Kläger. Teilweise sei auch in ihren Garten gefilmt worden.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, es bei Meidung einer Vertragsstrafe bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu 6 Monaten zu unterlassen, die Kläger, deren Kinder und Familienangehörige sowie Besucher und Mitarbeiter der Kläger zu fotografieren und zu filmen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte bestreitet, Foto- und Filmaufnahmen von den Klägern, deren Kindern, Besuchern und Mitarbeitern gefertigt zu haben. Vielmehr – so behauptet der Beklagten te – sei es der Kläger, der keine Gelegenheit ausgelassen habe, ihn – den Beklagten – und seine Familie zu provozieren und einzuschüchtern, indem die Kläger die Zufahrtstraße vor ihrem Haus zuparken würden, damit er – der Beklagte – die Straße nicht mehr befahren könne. Ferner hätten die Kläger ihr Haus mit einer Videoanlage ausgestattet, die auf die Straße ausgerichtet sei. Hintergrund dieser Provokationen sei, dass er – der Beklagte – die von den Klägern angestrebte Entwidmung der Straße L

Das Gericht hat Beweis erhoben durch uneidliche Vernehmung des Zeugen K. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme sowie der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 20.10.2022 (Bl. 68 ff. d. A.) sowie auf die wechselseitig zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist überwiegend begründet.

Die Kläger haben gegen den Beklagten einen Anspruch auf Unterlassung von Fotound Filmaufnahmen aus §§ 823 Abs. 1, 1004 Abs. 1 S. 2 BGB i.V.m. Art. 1 Abs. 1 S. 1, Art. 2 Abs. 1 GG hinsichtlich der im Tenor genannten Personen.

Der Beklagte hat die Kläger sowie deren Kinder in ihrem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht verletzt. Zum Allgemeinen Persönlichkeitsrecht gehört insbesondere auch
der Schutz des eigenen Bildes, was das ungenehmigte Anfertigen von Foto- bzw.
Videoaufnahmen umfasst. Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme ist das Gericht
davon überzeugt, dass der Beklagte die Kläger und deren Kinder fotografiert bzw.
gefilmt hat.

Dies hat der Zeuge i detailreich und anschaulich – für das Gericht insofern glaubhaft – bekundet. Er gab an, dass der Beklagte regelmäßig – d.h. etwa wöchentlich - Foto- bzw. Filmaufnahmen mit einem Handy oder einer kleinen Kamera. die er in der Hand halte, anfertige. Wenn der Beklagte am Haus der Familie der Kläger vorbeifahre, laufe ferner häufig eine Kamera, die der Zeuge wie eine Dashcam beschrieb. Der Zeuge gab an, dass die Kamera an der Windschutzscheibe oben mittig unter dem Rückspiegel befestigt sei. Er habe auch regelmäßig sehen können, wie auf dem Display ein bewegtes Bild zu sehen gewesen sei. Daraus schloss der Zeuge nachvollziehbar, dass die Kamera in diesen Momenten aufnahm. Denn im Gegensatz dazu habe er manchmal auch nur ein schwarzes Display gesehen, woraus der Zeuge schloss, dass die Kamera in diesen Momenten ausgeschaltet ist. Dies dauere schon mehrere Jahre an. Der Zeuge konnte auch von konkreten Situationen berichten, in denen er persönlich von dem Beklagten aufgenommen wurde. So nannte der Zeuge eine Situation, als er aus der Haustür getreten sei und den Beklagten sogar noch aufgefordert habe, die Kamera bzw. das Handy niederzulegen, und eine weitere Situation, als der Zeuge von der Betriebshalle über den Hof zum Haus gelaufen sei. Passend dazu markierte er auf einem Googlemaps-Ausdruck die Stellen, an denen die Aufnahmen angefertigt wurden. Auch zeitlich konnte er die Vorfälle einordnen. So wurden ihm die Lichtbilder, die als Anlage zum Schriftsatz vom 16.08.2022 zur Akte gereicht wurden, vorgelegt. Er gab nach Sichtung des Zeitstempels an, dass dies nicht die Situation gewesen sei, die er zuvor geschildert habe, da sich diese im Frühjahr und nicht im Herbst ereignet habe. Allerdings sei auf den Bildern eine ähnliche Situation zu sehen.

Ferner konnte der Zeuge bestätigen, dass auch seine Kollegen, d.h. Mitarbeiter der Kläger, von dem Beklagten aufgenommen worden seien, als diese vor dem Haus gestanden hätten. Die Kläger trifft als Arbeitgeber gegenüber ihren Arbeitnehmern eine gewisse Schutzpflicht aus dem Arbeitsvertrag, weshalb der Anspruch auch auf ihre Mitarbeiter auszuweiten ist.

Zweifel an der Glaubwürdigkeit bestehen für das Gericht nicht. Zwar hat der Zeuge als Sohn der Kläger Interesse am Ausgang des Rechtsstreits. Dies jedoch, da er – wie er bekundete – von den Aufnahmen selbst betroffen ist. Ferner müssten, um von der Unglaubwürdigkeit des Zeugen auszugehen, weitere gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, die das Gericht hier jedoch nicht zu erkennen vermag.

Der Beklagte kann sich auch nicht damit rechtfertigen, dass er sich von den Klägern dadurch provoziert fühle, dass diese die Zufahrtstraße zuparken und ihr eigenes Haus mit Videokameras ausgestattet hätten, die auf die Straße gerichtet seien. In diesen Fällen hätte es ausgereicht, die parkenden Autos bzw. die Kameras am Haus der Kläger zu fotografieren, um einen Beweis hierfür zu erhalten. Personen hätten dafür nicht aufgenommen werden müssen.

Hinsichtlich der zuvor genannten Aufnahmen besteht Wiederholungsgefahr. Die vorangegangene rechtswidrige Beeinträchtigung begründet dabei eine tatsächliche Vermutung für die Wiederholungsgefahr. Diese Vermutung konnte der Beklagte nicht entkräften.

Dagegen konnten die Kläger nicht nachweisen, dass auch Besucher fotografiert bzw. gefilmt wurden. Dies konnte der Zeuge gerade nicht bestätigen. Er gab hierzu an, dass in diesen Fällen - wenn wegen einer Familienfeier viele Autos vor dem Haus gestanden hätten - lediglich die generelle Situation, d.h. die parkenden Autos, fotografiert worden sei. Dass Aufnahmen von den Besuchern selbst angefertigt worden seien, habe er nicht mitbekommen. Auch dass in den Garten hineingefilmt wurde, konnte der Zeuge nicht bestätigen. Dass solche Aufnahmen nicht ohne Zustimmung der jeweiligen Personen angefertigt werden dürfen, versteht sich von selbst. Jedoch steht den Klägern dahingehend kein strafbewehrter Unterlassungsanspruch zu, da eine Wiederholungsgefahr insofern nicht besteht. Zudem besteht insbesondere hinsichtlich des Fotografierens bzw. Filmens in den Garten der Kläger auch keine Erstbegehungsgefahr, da die Kläger selbst angegeben haben, dass ihr Garten von einer Hecke eingeschlossen wird. Auch der Zeuge gab insofern an, dass dies aufgrund der Bepflanzung eigentlich nicht möglich sei.

Die Androhung von Ordnungsgeld bzw. Ordnungshaft hat ihre Rechtsgrundlage in § 890 Abs. 2 ZPO.

Ш.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 1 S. 1 ZPO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus §§ 708 Nr. 11, 709 S. 1, 2, 711 ZPO.

Der Streitwert wird auf 3.000,00 EUR festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

- A) Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,
- 1. wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder
- 2. wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung dieses Urteils bei dem Landgericht Essen, Zweigertstr. 52, 45130 Essen, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils gegenüber dem Landgericht Essen zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Essen durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

B) Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Amtsgericht Bottrop statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Amtsgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Amtsgericht Bottrop, Gerichtsstr. 24-26, 46236 Bottrop, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBI. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Auf die Pflicht zur elektronischen Einreichung durch professionelle Einreicher/innen ab dem 01.01.2022 durch das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten vom 10. Oktober 2013, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz und zur weiteren Förderung des elektronischen Rechtsverkehrs vom 5. Juli 2017 und das Gesetz zum Ausbau des elektronischen Rechtsverkehrs mit den Gerichten und zur Änderung weiterer Vorschriften vom 05.10.2021 wird hingewiesen. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Recksiek

Bedlaubiat

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Amtsgericht Bottrop

